

Hiermit legen wir gegen den Bescheid vom

Widerspruch

ein.

Begründung:

Mit Schreiben vom stellten wir einen Antrag gem. § 22 KitaG i.V.m. § 44 SGB X auf Überprüfung der Gebührenbescheide der letzten Jahre. Mit Bescheid vom lehnten Sie eine Überprüfung ab. Zur Begründung führten Sie im Ergebnis an, dass die Rechtmäßigkeit der Kitagebührensatzung als Rechtsgrundlage für die Gebührenbescheide auf Grund des Ablaufs der Frist gemäß § 47 Abs. 2 VwGO nicht mehr zu prüfen sei. Hier handelt es sich jedoch um die Überprüfung der Bescheide gem. § 44 SGB X. Dabei ist zu prüfen, wie die Bescheide hätten ergehen müssen, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses das Recht rechtmäßig angewendet worden wäre. Dazu sind Sie gem. § 44 SGB X verpflichtet.

An der Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 (OVG 6 B 1.16) führt die nicht erfolgte Staffelung der Elternbeiträge nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gem. § 17 Abs. 2 KitaG zur Nichtigkeit der Satzung.

Darüber hinaus beruht die Satzung der Stadt Eberswalde mit Veröffentlichung im Amtsblatt 02/2015 und damit die daraus folgenden Elternbeiträge ausweislich der ausdrücklichen Bezugnahme auf dem KAG. Dies ist nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Oktober 2017 (AZ 6 A 15.15) ebenfalls rechtswidrig.

Da die Bescheide auf den rechtswidrigen Regelungen beruhen, können sie gemäß § 44 SGB X keinen Bestand haben.

Des Weiteren machen wir vorsorglich auf die Berechnung des Einkommens nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 85 SGB XII aufmerksam, insbesondere auch auf die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (OVG-Urteil Lüneburg vom 27.01.2017, 4 LC 115/15).

Wir fordern Sie daher erneut zu einer eingehenden Überprüfung der Gebührenbescheide auf.

Mit freundlichen Grüßen